

Beschlussvorlage	Nummer	<b>427/2023</b>
Kämmerei	Datum	21.11.2023
Willems, Andre	Bezug-Nr.	

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	30.11.2023	nichtöffentlich vorberatend
Kreistag	07.12.2023	öffentlich beschließend

## Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leer gGmbH

### Beschlussvorschlag:

Die Vertreterin des Landkreises Leer (Gesellschafter der Klinikum Leer gemeinnützige GmbH) wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leer gGmbH den Gesellschaftsvertrag wie folgt zu ändern:

1. Streichung des Wortlautes in § 9 Abs. 1 b des Gesellschaftsvertrages  
*„und vier Stellvertretern, die dem Kreistag des Landkreises angehören müssen. Die stellvertretenden Mitglieder sind persönliche Vertreter.“*
2. Generelle Anpassung und Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages auf die aktuelle Rechtslage und den Mustergesellschaftsvertrag des Landkreises Leer.

### Sach- und Rechtslage:

Zum Zeitpunkt der Umwandlung des Kreiskrankenhauses Leer in eine gemeinnützige GmbH wurde nach § 6 des Gesellschaftsvertrages (GV) der Klinikum Leer gGmbH vom 27.08.2004 (in der Fassung vom 16.07.2008) ein freiwilliger (fakultativer) Aufsichtsrat installiert.

Der Aufsichtsrat wurde neben den Gesellschaftsorganen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer freiwillig gebildet. Durch diese Freiwilligkeit war es unter anderem möglich für diesen im Gesellschaftsvertrag eigenständige Regelungen zu treffen und eine Stellvertretung im Aufsichtsrat vorzusehen.

Der Gesellschaftsvertrag bestimmt zudem, dass die Regelungen des Aktienrechts nicht anzuwenden sind. Nach § 101 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) können Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern nicht bestellt werden.

Die im Gesellschaftsvertrag der Klinikum Leer gGmbH vorgesehenen stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder werden für ein ordentliches Mitglied bestellt und nehmen im Verhinderungsfall dessen Platz ein. Ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied sollte grundsätzlich durch das ordentliche Mitglied auf die Aufsichtsratssitzung vorbereitet werden.

Die Bestellung von Stellvertretern kann jedoch zu Problemen führen, wie beispielsweise die Rechte und Pflichten des Stellvertreters, die Haftung zwischen diesem und dem ordentlichen Mitglied sowie die Einbeziehung des stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds in die Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate.

Insbesondere bei der als große Kapitalgesellschaft geltenden Klinikum Leer gGmbH sind die Haftungsfragen in Bezug auf die Tragweite nicht zu unterschätzen. Die Beschlusslagen sind von der Komplexität für einen Stellvertreter nur mit intensivster Vorbereitung zu erfassen; ggfs. enthält sich der Stellvertreter wegen des Umfangs der Entscheidung.

Insoweit wird seitens der Verwaltung empfohlen, auf die Bestellung von Stellvertretern bei der Klinikum Leer gGmbH zu verzichten und den Gesellschaftsvertrag anzupassen. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates würde dadurch nicht tangiert werden.

Durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages läuft der Beschluss (2021/263 Entsendung Aufsichtsrat) in Bezug auf die Stellvertretung ins Leere. Die Vertretung endet mit der rechtswirksamen Änderung des Gesellschaftsvertrages.

---

Matthias Groote  
Landrat